

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

8. (Brobst) zum Schlägl (Frag)stückh. Der Propst gibt den Kommissären eine Liste der Fragen, die sie an die Zeugen stellen sollen.

9. Zeugenjaag. Am 4. Oktober 1552 werden in Peilstein die sieben Zeugen einvernommen und ihre Aussagen niedergeschrieben.

10. Der Comissari. ander Remissori. Vom 11. April 1553 datiert ein zweiter Bericht der Kommissäre an den Landeshauptmann des Inhalts: sie hätten auf seinen Auftrag die von Propst Georg genannten Zeugen am 14. März im Kloster Schlägl gehörig verhört, und legen dem Bericht die bezüglichen Akten bei.

11. (Bro)bst zum Schlägl (Ge)genweisar-ticl. Propst Georg stellt an den Landeshauptmann folgende „Gegenweisung“: Er will beweisen, 1. daß das Wärtl mit dem Holz, Bluombesuch, Grundt oder Boden dem Gozhauß vnser Frauenschlag oder der Römischen Königlichen Majestät Camerguot gehörig ist; 2. daß die Seitlschläger durchaus kein Recht haben auf die Nutzung des Holzes und der Weide; 3. daß das Kloster den Wald immer selber benützt habe zur Hegung des Wildes und zur Gewinnung von Bauholz und daß die Seitlschläger nur mit Bewilligung des Klosters Holz und Weide benutzen durften; 4. daß die Seitlschläger nur mit Bewilligung des Klosters 34 „Raumbrecht wisen“ im Waldl „ausgebracht“ haben. Dies wolle er mit seinem „Brbar Buch“ und seinen Zeugen beweisen.

12. (An)ndere Comission. Auf das Ansuchen des Propstes beruft der Landeshauptmann wieder die beiden oben genannten Pfleger zu Kommissären und trägt ihnen auf, die genannten Zeugen gehörig zu verhören.

13. (Sei)dlenschleger (Frag)stückh. Die Seitlschläger legen den Kommissären die Fragen vor, die sie an die Zeugen zu stellen hätten.

14. (An)ndere Zeugenjaag. Am 14. März 1553 werden in Schlägl die 26 Zeugen des Propstes einvernommen und ihre Aussagen niedergeschrieben.

15. Brobst Erste Exception vnd Defension,

16. (Der) Seidlenschleger Exception,

17. (Bro)bsts Annder Exception,

18. Endt Abschiedt.